



Beitragsordnung des TSV Lustnau 1888 e. V.
vom 24. Juni 2022 in der Fassung vom 22. März 2024

Einleitungstext

Die Beitragsordnung des TSV Lustnau 1888 e.V. soll eine Übersicht aller beitragsrelevanten Regelungen darstellen.

Vereine werden nach § 58 BGB ermächtigt in der Satzung die Beitragspflicht der Mitglieder zu begründen und zu regeln, ob (Beitragsinhalt) und welche Beiträge (Beitragsart) von den Mitgliedern des Vereins an den Verein zu leisten sind.

Eine reine Beitragsordnung reicht dazu nicht aus.

In der Beitragsordnung werden die Höhe der Beiträge festgelegt, die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und das Beitragseinzugsverfahren geregelt sowie die in der Satzung verankerte Beitragspflicht der Mitglieder konkretisiert. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und der Beitrittserklärung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Beiträge
- § 3 Zahlungsmodalitäten
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Datenschutz
- § 6 Inkrafttreten

Beitragsordnung

Aufgrund von §§ 8, 11 und 17 der Satzung des TSV Lustnau 1888 e.V. in der jeweils gültigen Fassung hat die Mitgliederversammlung des TSV Lustnau folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten

1. Mitgliederversammlung
 - 1.1. Beschlussfassung der Beitragsordnung (§§ 11 Abs. 5 Ziffer j., 17 Abs. 2 Satzung)
 - 1.2. Festsetzung der Beiträge (§§ 8 Abs. 3, 11 Abs. 5 Ziffer k. Satzung)
2. BGB-Vorstand
 - 2.1. Entscheidung über Aufnahmeantrag (§ 5 Abs. 4 Satzung)
 - 2.2. Ausschluss eines Mitglieds, wenn ein Mitglied trotz Mahnungen den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (§ 6 Abs. 5 Satzung)
 - 2.3. Entscheidung über Beitragserleichterungen (§ 8 Abs. 10 Satzung)
 - 2.4. Entscheidung über die Art und Höhe der Aufwandspauschalen wie z.B. für Neueintritt, Rechnungsempfänger, Mahnungen oder Rückläufer beim Lastschriftverfahren.
3. Abteilungsversammlungen
 - 3.1. Festlegen der Beiträge in Abstimmung mit dem Hauptausschuss (§§ 8 Abs. 6, 15 Abs. 10 Satzung)

§ 2 Beiträge

2

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist der schriftliche Aufnahmeantrag (§ 7 Abs.1 Satzung).
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet (§ 8 Abs. 2 Satzung). Unter dem Begriff „Beiträge“ werden alle mitgliedschaftlichen Pflichten verstanden, die ein Mitglied des TSV zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat.
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden jeweils zum 1. Januar für das laufende Jahr erhoben. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung per Bankeinzug verpflichtet (§ 7 Abs. 2 Satzung).
4. **Vereinsbeiträge**
 - 4.1. Vereinsbeitrag
 - 82,00 Euro für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - 53,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
 - 53,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende, Rentner*innen oder Pensionäre (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.), passive Mitglieder
 - 4.2. Vereinsbeitrag für Familien oder Lebensgemeinschaften
 - 135,00 Euro für beide Eltern mit allen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr, minus 15,00 Euro Beitragsermäßigung pro Kind oder Jugendlichen ab dem zweiten Vereinsbeitrag zahlenden Kind oder Jugendlichen (auf Antrag)

4.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.4. Beitragsbefreiung

4.4.1. Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior sind vom Vereinsbeitrag befreit.

4.4.2. Reha-Sport-Teilnehmende mit einer ärztlichen "Verordnung Rehabilitationssport" sind vom Vereinsbeitrag befreit.

4.5. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand den Vereinsbeitrag und auf Antrag der Abteilungsleitung den Abteilungsbeitrag einzelner Mitglieder ermäßigen oder auch ganz erlassen (§ 8 Abs. 10 Satzung).

4.6. Aufwandspauschalen

4.6.1. Entsprechend § 1 Abs. 2 Ziffer 4 entscheidet der BGB-Vorstand über die Art und Höhe der Aufwandspauschalen. (Stand 23.06.2023: 5,00 Euro bei Neueintritt, 10,00 Euro für Rechnungsempfänger ohne Einzugsermächtigung, 10,00 Euro für Mahnungen).

4.6.2. Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

5. **Abteilungsbeiträge** (jährlicher Zusatzbeitrag zum Vereinsbeitrag)

5.1. Badminton-Abteilung

20,00 Euro

5.2. Basketball

50,00 Euro

5.3. Cheerleading

60,00 Euro

5.4. Handball-Abteilung

9,00 Euro

5.5. Fußball-Abteilung (Frauen-, Herren- und Jugendfußball)

125,00 Euro für Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Auszubildende, Studierende, Rentner*innen und Pensionäre

5.6. Leichtathletik-Abteilung (LAV Stadtwerke Tübingen)

0,00 Euro

Bei Teilnahme an Trainingsangeboten der LAV Stadtwerke Tübingen e.V. ist zusätzlich zur Mitgliedschaft beim TSV Lustnau eine Mitgliedschaft im Förderverein der LAV notwendig.

(<https://lav-tuebingen.com/mitgliedschaft/>)

5.7. Rehasport-Abteilung

36,00 Euro für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr

5.8. Roundnet-Abteilung

40,00 Euro für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

25,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

25,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende, Rentner*innen oder Pensionäre (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.)

Für nach dem 30.06. eines Jahres Eingetretene wird in diesem Jahr der Beitrag um 50 Prozent ermäßigt.

Nicht-Mitglieder können in Sonderfällen und maximal zwei Mal pro Jahr eine 5er Karte für 10,00 Euro zur Teilnahme am Training bzw. freiem Spiel von der Abteilung erwerben.

5.9. Tennis-Abteilung

100,00 Euro für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

50,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

50,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.)

200,00 Euro für Familien- oder Lebensgemeinschaften mit allen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

0,00 Euro für passive Mitglieder

Nach dem 31. August eintretende Mitglieder müssen in diesem Jahr keinen Abteilungsbeitrag entrichten und es müssen auch keine Arbeitseinsatzzeiten abgeleistet werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung.

Die zu erbringenden Dienstleistungen sind in der Abteilungsordnung sowie der Spiel- und Platzordnung geregelt.

Alle Kinder und Jugendlichen müssen zusätzlich das Formular „Gesundheitliche Überwachung“ einreichen.

5.10. Tischtennis-Abteilung

20,00 Euro

5.11. Turn-Abteilung

120,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

30,00 Euro für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

6. Die Mitglieder sind verpflichtet (§ 7 Abs. 6 Satzung), den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich bis spätestens zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu informieren. Dazu gehört insbesondere

6.1. die Mitteilung von Namens- und Anschriftenänderungen

6.2. die Änderung der Bankverbindung

6.3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen wie z.B. Beendigung der Schulausbildung, des Studiums usw.)

7. Der Verein hat die Möglichkeit vor der jährlichen Beitragsfestsetzung von den in § 2 Abs. 4. Ziffer 4. und in Abs. 6. Ziffer 6.3. Genannten einen entsprechenden Nachweis oder eine formlose

Bestätigung zu verlangen, um die Beibehaltung des vergünstigten Beitrags oder die Anpassung der Beiträge zu legitimieren.

Sollte dieser Nachweis bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres nicht vorliegen, behält der Verein sich vor, den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung anzupassen. Nachweise können rückwirkend nicht anerkannt und bereits eingezogene Beiträge nicht erstattet werden.

8. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
9. Der Vereinsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Der Vereinsbeitrag, die Abteilungsbeiträge und die finanzielle Ablöse von Dienstleitungen werden durch Einzugsermächtigung Anfang eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
2. Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Grundsätzlich werden keine Beitragsrechnungen erstellt. Eine Zahlung auf Rechnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 10 Euro pro Rechnungsversand erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das im Mitgliedsantrag oder in der Homepage unter Mitgliedsbeiträge angegebene Konto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Euro zu zahlen.
Eine Überweisung auf andere Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
5. Rückständige Beiträge werden durch die Geschäftsstelle angemahnt; zusätzlich einer Mahngebühr in Höhe von 10 Euro pro Mahnung.
6. Auf Antrag ist der BGB-Vorstand berechtigt, in Einzelfällen eine Beitragserleichterung zu gewähren. Das gleiche Recht hat die Abteilungsleitung hinsichtlich der Abteilungsbeiträge. (§ 8 Abs. 10 Satzung)

5

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 6 der Satzung geregelt.
2. Bei einer form- und fristgerecht eingereichten Austrittserklärung zum 30. Juni werden 50 % des Vereinsbeitrags erstattet.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags- und Umlageerhebung sowie z.B. die finanzielle Ablöse für Dienstleistungen erfolgen durch Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.¹

22. März 2024

Gottfried Erne
Erster Vorsitzender

Hinweise

¹ Die Bekanntgabe an die Mitglieder ist per E-Mail mit dem Hinweis der Veröffentlichung auf der Homepage „TSV Lustnau“ erfolgt.

Beitragsordnung – Historie	
Beschluss der Mitgliederversammlung am	Begründungen
24. Juni 2022	Grundfassung; Die Beitragsordnung hat die Mitgliederversammlung erstmals beschlossen. Die Vereins- und Abteilungsbeiträge waren seither lediglich auf der Homepage veröffentlicht.
23.06.2023	1. Sprachliche und redaktionelle Änderungen 2. Änderung bei „Aufwandspauschalen“ 3. Änderung des Abteilungsbeitrags bei der Fußballabteilung, der Rehasport-Abteilung, der Tennisabteilung sowie bei der Turnabteilung
22.03.2024	1. Durch die Änderung des § 2 Abs. 4.4.1 will sich der TSV zukünftig auf Kinder konzentrieren und keine KreisBonusCard für Erwachsene mehr akzeptieren. 2. Mit der Änderung in § 2 Abs. 7 wird dem Verein eingeräumt vor der jährlichen Beitragsfestsetzung von Mitgliedern einen entsprechenden Nachweis oder eine formlose Bestätigung verlangen zu können, um die Beibehaltung des vergünstigten Beitrags oder die Anpassung der Beiträge zu legitimieren. 3. Abteilungsbeiträge für Basketball und Cheerleading werden in § 2 neu eingefügt. Roundnet führt eine Art Gästekarte ein. 4. In § 3 Abs. 4 wird auf die IBAN-Angabe verzichtet.